

**Hintergrundinformation  
zu den Merkblättern zum „Schwänzekürzen bei Schweinen und Ferkeln“ sowie  
„Eckdaten zur Haltung von Sauen“**

Die Entwicklung der Nutztierhaltungen hat in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einer erfolgreichen Produktivitätssteigerung geführt, die es ermöglicht, dem Verbraucher heute eine breite Palette qualitativ hochwertiger Lebensmittel zu niedrigen Preisen zur Verfügung zu stellen.

In Deutschland wird heute über die Entwicklung der modernen Nutztierhaltung eine kritische Diskussion geführt, in der u.a. Skepsis gegenüber den Großbeständen zum Ausdruck gebracht wird.

Als ein wesentlicher Kritikpunkt wird die unzureichende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Tiere – der Tiergerechtheit – in den modernen Haltungseinrichtungen genannt.

Der Tierschutz bildet angesichts der o.g. gesellschaftlichen Diskussion für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung einen Arbeitsschwerpunkt.

In dem „Tierschutzplan Niedersachsen“ wurden die tierschutzfachlichen Kritikpunkte an den derzeitigen Tierhaltungen erfasst und mit einem Zielzeitpunkt zur Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen belegt. Ein Lenkungsausschuss, in dem neben dem Ministerium verschiedene gesellschaftliche Gruppen (z. B. Tierschutzbund, Landvolk, Kirchen etc.) vertreten sind, steuert die Umsetzung des Tierschutzplans, der bis zum Jahr 2018 abgeschlossen werden soll. Diesem Gremium arbeiten – u.a. mit Praktikern besetzte -Facharbeitsgruppen Vorschläge zu den einzelnen Umsetzungsschritten zu.

Der Zeithorizont bis zum Jahr 2018 mag lang erscheinen, relativiert sich jedoch, wenn bedacht wird, dass in diesem Zeitraum für alle Tierarten insgesamt zu 38 Einzelaspekten praxistaugliche Lösungen für eine erfolgreiche Umsetzung in den landwirtschaftlichen Betrieben erarbeitet werden müssen.

Die Ziele des Tierschutzplanes stehen in Übereinstimmung mit bereits jetzt festgelegten allgemeinen Tierschutzanforderungen im EU-Recht beziehungsweise im nationalen Recht. Die bisherige Auslegung dieser Tierschutzanforderungen entspricht nicht mehr in allen Punkten dem aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft sowie dem Anspruch der Gesellschaft an einen tiergerechten Umgang mit Nutztieren. Es ist Aufgabe des Lenkungsausschusses zur Umsetzung des Tierschutzplanes den gesellschaftlichen Konsens in Bezug auf die einzelnen Kritikpunkte auszuloten.

**Unabhängig** von der Arbeit im Rahmen des Tierschutzplans, bleibt es Aufgabe der Überwachungsbehörden, das geltende Recht in der täglichen Praxis anzuwenden. In Niedersachsen wurden dazu tierartenspezifisch eine Reihe von Leitlinien und Durchführungshinweise in Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachverbänden, der Wissenschaft und mit bundesweiter Abstimmung erarbeitet, die seit Jahren sowohl den Überwachungsbehörden als auch den Tierhaltern wichtige **Hinweise zur Anwendung der geltenden Rechtsgrundlagen** geben.

## 1. Merkblatt zum Schwänzekupieren bei Ferkeln

Nach dem geltenden Recht dürfen seit 2008 bei Schweinen die Schwänze nicht routinemäßig gekürzt werden (RL 2008/120/EG, umgesetzt in TierSchNutztV, Abschnitt 5, seit 2006 bereits nationale Anforderung). Erst wenn ungeeignete Haltungsbedingungen oder Haltungsformen geändert wurden, sich aber als nicht ausreichend wirksam bei der Verhinderung des „Schwanzbeißens“ erweisen, darf ausnahmsweise ein Eingriff am Tier/ an Tieren vorgenommen werden.

Das Kupieren von Schwänzen bzw. das Einstellen von Schweinen mit kupierten Schwänzen als vorbeugende Maßnahme gegen ein befürchtetes Kannibalismusgeschehen darf nur erfolgen, wenn das Problem im Bestand besteht und im Vorfeld bereits „andere Maßnahmen“ nachweislich durchgeführt wurden, die nicht zur vollständigen Problemlösung geführt haben.

Diese europäische tierschutzrechtliche Anforderung aus dem Jahr 2008 ist im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen von der zuständigen Prüfbehörde zu kontrollieren.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann zu einer Reduzierung des Prämienanspruchs gemäß der VO (EG) Nr. 73/2009 (VO mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe) des betroffenen Landwirtes führen.

Die Europäische Kommission hat in Bezug auf das Kürzen von Schwänzen ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, das zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnte.

Das Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland (und nach hiesiger Kenntnislage gegen DK, NL, Ungarn, Spanien, NL, GB) wegen Nichtumsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen sowie fehlendes Beschäftigungsmaterial wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass bei der Überprüfung der Umsetzung der

InVeKoS- Vorschriften (hier Cross-Compliance Tierschutz) durch die europäischen Kontrollbehörden in den Mitgliedsstaaten ein besonderer Fokus auf diesen Prüfpunkten liegen wird. Würde festgestellt werden, dass die niedersächsischen Behörden keine Maßnahmen ergriffen hätten, wenn in Betrieben Schweine mit kupierten Schwänzen ohne Ausnahmeerteilung oder ohne Beschäftigungsmaterial gehalten werden (z. B. Sanktionsmaßnahmen), müsste Deutschland ggf. mit einem Vertragsverletzungsverfahren und die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Prämien-Rückforderungen rechnen.

Um zu verhindern, dass angesichts des handelsüblichen Angebotes von Ferkeln mit gekürzten Schwänzen, auch aus anderen Mitgliedsstaaten, sowie bestehender Unsicherheiten bezüglich der sicher wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung eines Kannibalismusgeschehens, den niedersächsischen Landwirten Nachteile erwachsen, hat das Niedersächsische Ministerium ein Merkblatt (Anlage) erarbeitet, in dem die Maßnahmen dargestellt werden, die von den landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 2011 zur Erfüllung der Cross-Compliance-Anforderungen mindestens getroffen und nachgewiesen (dokumentiert) werden müssen.

Demnach sind Ferkelerzeuger mit eigener Aufzucht, Ferkelerzeuger mit eigener Aufzucht und Mast (geschlossenes System), Schweinemastbetriebe sowie Schweinezuchtbetriebe im Jahr 2011 verpflichtet, über die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß RL 2008/120/EG hinaus, nachzuweisen, dass sie „andere Maßnahmen“ (siehe Merkblatt) hinsichtlich des Beschäftigungsmaterials, des Stallklimas und der Bestandsdichte durchgeführt haben (dokumentieren). Wird dieser Nachweis erbracht, wird für die o.g. Gruppe der Schweinehaltungsbetriebe das Schwänzekupieren als indiziert angesehen und nicht als Rechtsverstoß geahndet (nach Fachrecht kein Owi-Verfahren, daher auch keine Kürzung der Prämie).

Ferkelerzeuger ohne eigene Aufzucht und ohne Mast müssen neben der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß RL 2008/120/EG eine Bescheinigung des den abnehmenden Betrieb betreuenden Tierarztes nachweisen, in der bestätigt wird, dass der abnehmende Betrieb die Mindestanforderungen einhält, „andere Maßnahmen“ umsetzt und das Kupieren von Schwänzen für den Bestand zurzeit unerlässlich ist.

Diese Anforderungen werden als **Nachweis der Durchsetzung des EU-Rechts** in Niedersachsen gegenüber der Europäischen Kommission benötigt. Die niedersächsischen Behörden haben die Pflicht, die Anforderungen des EU-Rechts in den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben durchzusetzen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, könnte die Europäische Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens mit einer Anklage reagieren. Die Durchsetzung des EU-Rechts bleibt trotz Anklage weiterhin Pflichtaufgabe.

*Beispiel:*

*In einer Mastschweinehaltung sind die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen gemäß RL 2008/120/EG erfüllt. Unter anderem ist Beschäftigungsmaterial vorhanden, das Stallklima und die Bestandsdichte entsprechen den Mindestanforderungen. Der Landwirt hat aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen auf dem Wege seiner üblichen Handelsverbindungen vorsorglich Ferkel*

*mit gekürzten Schwänzen eingestallt, was nach den rechtlichen Vorgaben nur noch als Ausnahme zugelassen ist. Die Ausnahme darf aber nur dann für die betroffenen Tiere gewährt werden, wenn zusätzliche „andere Maßnahmen“ – über die Einhaltung der Mindestanforderungen hinaus – ergriffen wurden und trotzdem das Problem „Schwanzbeißen“ auftritt.*

*Wegen der bestehenden Unsicherheiten bezüglich sicher wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung des Problems „Schwanz beißen“ und des handelüblichen Angebotes an Ferkel/Jungschweine mit kupierten Schwänzen, wird die Einstellung solcher Tiere auch im Rahmen von CC-Kontrollen dann als rechtskonform akzeptiert, wenn der Landwirt dokumentieren kann, dass er an einer Optimierung der Haltungsbedingungen aktiv arbeitet. Für das Jahr 2011 sind mindestens für die drei Parameter: 1. Beschäftigungsmaterial, 2. Stallklima und 3. Bestandsdichte Optimierungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.*

*Dem Ferkel- Zulieferbetrieb muss dieser Landwirt bei Zukauf eine Bescheinigung seines bestandsbetreuenden Tierarztes vorlegen (siehe Merkblatt).*

Diese schrittweise Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zum „Schwänzkupieren bei Schweinen“ ist aus Sicht des ML deshalb gerechtfertigt, weil derzeit keine allgemeingültigen Rahmenbedingungen für die Tierhaltungen und deren Management bestimmt werden können, die sicher ein Kannibalismusgeschehen unterbinden, diese deshalb individuell in jeder Tierhaltung erarbeitet werden müssen. Die drei Parameter Beschäftigungsmaterial, Stallklima und Besatzdichte gelten als die Haupteinflussgrößen für die Verhinderung des Schwanzbeißens . Im Rahmen des Tierschutzplanes werden in Praxisversuchen die notwendigen Rahmenbedingungen weiter untersucht und wenn praxistaugliche Erkenntnisse generiert worden sind, diese an die Landwirte zur Beachtung weitergegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ziel der rechtlichen Anforderungen auch erreicht wird.

Das Merkblatt wurde dem Landvolk Niedersachsen sowie der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. vorgestellt. Von den Organisationen wurden keine Einwände erhoben.

## **2. Merkblatt „Eckdaten zur Haltung von Sauen“**

Im Rahmen der praktischen Anwendung des bestehenden Rechts werden sich die Anforderungen an die Haltung von Sauen zum 1. Januar 2013 erheblich ändern. EU-weit sind seit dem 1. Januar 2003 in Neubauten Sauen in Gruppen zu halten. Für Altbauten ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen.

Hinweise zur Anwendung dieser Vorschrift sind in den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 5 in Zusammenarbeit mit Vertretern der Berufs- und Fachverbände sowie der Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet und im Februar 2010 an alle interessierten Kreise zur Anwendung übermittelt wurden.

Weil die neuen Anforderungen auf eine EU- Rechtsvorschrift zurückzuführen sind, wird sie ab 2013 im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen von den Überwachungsbehörden zu kontrollieren sein.

Da die Übergangsfrist bald ausgeschöpft ist, hat das Ministerium im Mai 2011 eine Informationsveranstaltung für Landwirte, Berufs- und Fachverbände sowie Berater durchgeführt, um auf die auslaufende Übergangsfrist hinzuweisen und die ab 2013 geltenden Anforderungen erneut ausführlich zu erläutern.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Ministerium gebeten, die rechtlichen Anforderungen in einem Merkblatt unter Angabe der Rechtsquelle kurz und prägnant zusammenfassend darzustellen.

Diesem Wunsch wird mit dem Merkblatt „Eckdaten zur Haltung von Sauen“ nachgekommen (siehe Anlage).

Zum Merkblatt, das von ML in Zusammenarbeit mit dem LAVES erstellt wurde, ging vom Landvolk der Hinweis auf ein unvollständiges Rechtszitat in Zusammenhang mit dem Nestbaumaterial für Sauen ein. Das Merkblatt ist unter Berücksichtigung der Anmerkung des Landvolkes überarbeitet worden.

Das Merkblatt enthält keine neuen Sachverhalte gegenüber den Rechtsgrundlagen und den Ausführungshinweisen.

Aktuell führt die EU-Kommission eine Abfrage zum Stand der Umsetzung der Gruppenhaltung bei trächtigen Sauen in den Mitgliedsstaaten durch.